

Repowering – endlich geht da was!

Michael Rolshoven, Fachanwalt in der auf erneuerbare Energien spezialisierten Anwaltskanzlei Tettau Partnerschaft, zu den Neuregelungen des Repowering.

„Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlage durch neue zu ersetzen.“ Dieser Satz steht im Ampel-Koalitionsvertrag 2021. Was hat die Bundesregierung dazu aktuell umgesetzt?

» **Michael Rolshoven:** Durchaus einiges. Der Gesetzgeber hat im Juli 2022 das sog. Osterpaket zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen. Darin enthalten sind u.a. wichtige Erleichterungen zum Repowering.

Was sind die wichtigsten Neuregelungen?

» **Michael Rolshoven:** Wer Chancen für ein Repowering seiner Altanlage ausloten will, wird sich vor allem drei Regelungen ansehen: Erstens den neugefassten § 16b im Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG. Die Regelung aus dem Jahr 2021, noch von der alten Bundesregierung erlassen, hatte für sich allein wenig bewegt. Das dürfte sich jetzt ändern. Denn zweitens kommt § 45c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinzu. Er erleichtert die natur- und artenschutzfachliche Bewertung. Drittens ist der neue § 245e Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu nennen, die Neuregelung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Repowering. Diese etwas versteckte Regelung im BauGB dürfte fortan eine zentrale Rolle spielen, wenn es um den zeitnahen, substantziellen Ausbau der Windkraft an Land geht.

Enthalten die Regelungen aus Projektiert-Sicht wirkliche Verbesserungen?

» **Michael Rolshoven:** Ja. Verbesserungen gibt zunächst zum Artenschutz, also wenn z.B. Rotmilan, Rohrweihe oder Seeadler sich zwischenzeitlich im Prüfbereich der Altanlage angesiedelt haben. Das Stichwort lautete „Delta-Prüfung“. Dazu heißt es in § 45c Abs. 2 BNatSchG: Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen „geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist“. Salopp formuliert: Wenn es artenschutzrechtlich zumindest nicht schlimmer wird, ist das Repowering zulässig.

Bisher scheiterte ein Repowering vor allem daran, dass sich die Altanlage nicht (mehr) in einer Konzentrationszone befindet. Tut sich auch hier etwas?



Michael Rolshoven,
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht in
der Kanzlei Tettau
Partnerschaft, Berlin

» **Michael Rolshoven:** Allerdings. Zentral ist hier der erwähnte § 245e Abs. 3 BauGB. Nach dieser Regelung stehen Konzentrationszonen und Eignungsgebiete an anderer Stelle dem Repowering im Regelfall nicht mehr entgegen. Das Repowering darf also grundsätzlich jenseits von WEA-Konzentrationsgebieten an anderer Stelle erfolgen.

Was soll das konkret heißen?

» **Michael Rolshoven:** Seit über zwei Jahrzehnten sind Windanlagen außerhalb von Konzentrationszonen „in der Regel“ nicht zulässig. So steht in § 35 BauGB. Außerhalb von Konzentrationszonen sind Regelausnahmen für WEA in der Folge kaum je zugelassen worden. Im Fall des Repowering gilt dies nach der Gesetzesbegründung fortan „umgekehrt“, will heißen: neue Windanlagen sind beim Repowering außerhalb der Windenergiegebiete „in der Regel“ zulässig! Ausnahmen, also eine Versagung des Planungsrechts für ein Repowering, sollte es auch hierzu nur selten geben dürfen.

Gelten die Neuregelungen auch für WEA innerhalb von Windenergiegebieten?

» **Michael Rolshoven:** Ja. Interessant könnte ein Repowering etwa für WEA innerhalb der Windenergiefläche sein, wenn sich im Nahbereich der Bestandsanlage ein Uhu oder Seeadler angesiedelt hat und eine Neugenehmigung erschwert. Wenn sich mit der Repowering-Anlage die artenschutzrechtliche Beeinträchtigung, z.B. wegen höheren Rotordurchlaufs, nicht verstärkt, kann § 45c BNatSchG der Hebel zur Genehmigung sein.

Mancher Projektierer wird auch überlegen, mithilfe des § 245e Abs. 3 BauGB ein Repowering auch angrenzend zur bestehenden Konzentrationszone umzusetzen. Die Abstandsvorgaben der zweifachen Neuanlagenhöhe zwischen Alt- und Neuanlagen schaffen hier Spielräume. So kann u.U. eine Konzentrationszone auch nach außen erweitert werden.

Solche und weitere Überlegungen machen derzeit die Runde und lassen die Preise für Altanlagen in die Höhe schnellen. Sie zeigen aber zugleich: Es lohnt sich unbedingt, die neuen Regelungen zum Repowering für jede Altanlage zu analysieren und die Repowering-Chancen neu auszuloten. ■



Foto: tettau Partnerschaft



Weitere Informationen:
www.tettaupartners.de